

**Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Dorf Mecklenburg
für die Kindertagesstätte „Mäckelborger Kinnergorden“
Betreuungsart Hort**

Familienname des Kindes:

Vorname:

geboren am:

wohnhaft: PLZ/Ort:

Straße:

Beantragte Betreuungszeit:

Hort ganztags Teilzeit
(bis 6 Std. täglich.) (bis 3 Std. täglich.)

Aufnahme am:

Verwendungszweck: **Betreuungsnummer:**

Änderungen des Betreuungsverhältnisses:

Beginn der Änderung	Der Vertrag wird geändert auf:	Datum, Unterschrift

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich und muss 14 Tage vorher schriftlich im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg erfolgen.

Kitaplatz gekündigt ab:

Dieser Vertrag endet am:

Folgende Personen sind Sorgeberechtigt und damit Vertragspartner (bitte nachweisen)

Personensorgeberechtigte: **Mutter** **Vater** **Beauftragte**
Name (Abholung des Kindes)

Vorname

§ 29 KiföG Finanzielle Beteiligung der Eltern

- (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. **Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kinderförderung.** Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert ausgewiesen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindereinrichtung oder an die Tagespflegeperson.
- (3) **Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten** bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 **entstehende Kosten** entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Die Vertragsänderung hinsichtlich der erhöhten Betreuungszeit erfolgt auf einem Beiblatt.

Verpflegung der Hortkinder

Die Verpflegung und Mittagsversorgung der Hortkinder ist Angelegenheit der Personensorgeberechtigten. Diese übernehmen die Organisation des Mittagessens und der gesamten Verpflegung während der Hortzeit.

Die Beiträge der Verpflegungskosten im Rahmen der Hortbetreuung rechnen die Erziehungsberechtigten direkt mit dem Essenanbieter ab. Die Kontaktdaten des Essenanbieters erhalten die Eltern von der Einrichtung.

Eine Übernahme der Verpflegungskosten ist im Jugendamt des Landkreises NWM zu beantragen. Die Personensorgeberechtigten bleiben in der Zahlungspflicht, bis von ihnen der Übernahmescheid beim Träger vorgelegt wird.

Sonstige Regelungen

Ab der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin bzw. mit dem Eintreffen des Kindes nach Unterrichtschluss bei der/dem Erzieher/in erfolgt die Übertragung der Personensorge, d.h. Aufsicht, Fürsorge, angemessene Erziehung und Betreuung während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung.

Änderungen in den aufgeführten Daten werden von mir/uns unverzüglich der Kitaleitung mitgeteilt. Mit diesem Betreuungsvertrag wird das pädagogische Konzept der Kita anerkannt.

Von der Nutzungsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzung der Kindertagesstätte als Bestandteil des Betreuungsvertrages habe(n) ich/wir Kenntnis genommen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Regelungen des KiföG M-V und der Nutzungsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg einzuhalten.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte

Träger der Einrichtung (Stempel, Unterschrift))

Leiter/in der Einrichtung